

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat (Jugendbeiratsatzung)**

vom .....

Der Stadtrat hat am ..... auf Grund

der §§ 24 und 56b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. Seite 133)

folgende Satzung beschlossen:

## I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Jugendbeirat vom 15.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Antragsrechte,“ das Wort „Beteiligung,“ eingefügt.
- b) An Absatz 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und gemäß den Vorgaben des § 16 c Satz 1 GemO angemessen beteiligt.“

2. § 3 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- „b) Mindestens sieben, höchstens aber elf im Verfahren nach § 4 gewählte Jugendliche. Bis zu zehn weitere Personen werden als Nachrückerinnen oder Nachrücker bestimmt. Die Gewählten müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

## „§ 4

## Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die Bestimmung der Mitglieder nach § 3 Absatz 3 b) erfolgt im Rahmen einer Wahl.
- (2) Zur Jugendbeiratswahl wird spätestens zehn Wochen vor Beginn der Amtszeit des Jugendbeirats und spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch das Jugendamt aufgerufen. Dabei werden alle Jugendlichen im Sinne des § 3 Absatz 2 und alle Landauer Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, angeschrieben und über den Jugendbeirat und die Jugendbeiratswahl informiert.
- (3) Jugendliche, die Mitglied im Jugendbeirat werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen, spätestens vier Wochen vor der Jugendbeiratswahl auf einem vom Jugendamt bereitgestellten Formular ihre Bewerbung erklärt haben und sich auf der elektronischen, über das Internet zugänglichen Jugendbeiratsplattform den Wahlberechtigten vorstellen.
- (4) Die Wahl erfolgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen durch Wahlschein. Ort und Zeit der Wahl werden mit dem Wahlaufdruck nach Absatz 2 bekanntgegeben. Auf Antrag werden ab zwei Wochen vor der Wahl Briefwahlunterlagen ausgegeben. Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Tag der Wahl bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

- (5) Auf dem Wahlschein werden alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Es können bis zu elf Stimmen vergeben werden. Gewählt sind die elf Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bis zu zehn weitere Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse als Nachrückerinnen oder Nachrücker gewählt.
  - (6) Sofern sich elf oder weniger Jugendliche bewerben, ist eine Wahl nach den vorherigen Bestimmungen entbehrlich. Die Bewerberinnen und Bewerber bilden in diesem Fall den Jugendbeirat.
  - (7) Sofern sich weniger als sieben Jugendliche bewerben, wird kein Jugendbeirat gebildet.
  - (8) Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre, beginnend ab dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.“
4. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Anwesenden“ die Worte „einen oder“ eingefügt.

## II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, .....

Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister